

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 99.

Donnerstag, den 9. April.

1846.

Bekanntmachung.

Bis mit dem 1. November d. J. nimmt der Vormittagsgottesdienst an Sonn- und Festtagen in den beiden Hauptkirchen zu St. Thomä und St. Nicolaj, so wie in der Peterskirche, seinen Anfang wiederum um 8 Uhr.
Der übrige Gottesdienst erleidet dadurch keine Aenderung.

Leipzig, den 8. April 1846.

Die Kirchen-Inspection zu Leipzig.
D. Großmann, Sup.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Das 3te Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

Nr. 9. Verordnung, die Richtungs-Linie der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn betreffend; vom 20. März 1846.

Nr. 10. Verordnung, mehrere Abänderungen der allgemeinen Postordnung vom 7ten December 1840 enthaltend, vom 26. März 1846.

Ist bei uns eingegangen und wird bis zum 24. April d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.
Leipzig, den 7. April 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Welchen Nutzen kann man sich von der Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtes in Leipzig, mit öffentlichem und mündlichem Verfahren, versprechen?

Der von einem Mitgliede des Advocatenvereines zu Leipzig (D. Scherell) ausgegangene, an den Verein gerichtete Antrag, für Entwerfung von Statuten zu einem in Leipzig zu errichtenden ständigen Schiedsgericht mit öffentlichem und mündlichem Verfahren zu wirken, und dadurch Veranlassung zur Errichtung eines solchen Schiedsgerichtsvereines zu geben, hat sicher die Aufmerksamkeit vieler erregt, und ist sie unbedingt dadurch noch mehr in Anspruch genommen, daß schon nach der Berathung eines, von der mit Entwerfung der Statuten beauftragten Deputation erstatteten günstigen Vorberichtes, die ganze Angelegenheit zurückgelegt ist.

Hätte der Advocatenverein, dem man hierbei wohl ein competentes Urtheil zutrauen sollte, an dieser Angelegenheit den Antheil genommen, den man bei einer so wichtigen Frage von den Sachwaltern Leipzigs zu erwarten berechtigt war, hätte er, nach theilnahmvollem Berathung, in seiner Majorität erklärt, daß der Antrag seiner Deputation nicht ausführbar, für die Rechtspflege ohne Nutzen sei, so würde man auf solchen Beschlusse allerdings einiges Gewicht legen können.

Nachdem aber, abgesehen von den abweichenden Angaben über die Einzelheiten, so viel allgemein bekannt geworden, daß dabei der bei weitem größte Theil der Vereinsmitglieder gänzlich indifferent war, daß nur sehr wenige an den Verhandlungen Theil nahmen, und daß die Wenigen, die sich dafür interessirten, hauptsächlich deshalb gegen weitere Schritte gewesen sind, weil sie bei der Indifferenz ihrer Collegen ein günstiges Resultat von der Ausführung nicht erwarteten, so glauben wir, daß eine kurze Beleuchtung des Planes nicht ohne Nutzen sein wird, und daß die vorangestellte Frage noch eine Besprechung zuläßt.

Daß unsere Civilrechtspflege, gleich der criminellen, durch aus den Ansprüchen, welche die Jetztzeit billig an sie zu machen

berechtigt ist, trotz der Opfer, welche sie an Geld und Zeit erheischt, keinesweges entspricht, darüber kann wohl ein begründeter Zweifel nicht mehr obwalten; eben so gewiß erscheint es aber auch, daß auf dem Wege, welchen bisher die Nachhaber zur Verbesserung derselben einschlugen, das ersehnte Ziel nicht erreicht wird, da bis jetzt alle diese Versuche keinen der Uebelstände, welche man allgemein beklagt, beseitigt haben, ohne Einführung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit nicht beseitigen können.

Der Zweck dieser Zeilen erlaubt uns nicht, auf die Vorzüge des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, auf die Mängel, welche unser jetziges hat, weiter einzugehen, und sie näher zu beleuchten; wir können es aber auch um so eher unterlassen, als über beides die öffentliche Meinung sich bereits satfam erklärt hat, und stellen uns nur die Frage: könnte durch ein Schiedsgericht in der Art, wie es nach dem Vorbericht beabsichtigt wurde*), ein wahrhafter Vortheil erlangt, dadurch dem

*) In diesem Vorberichte wird von der, denselben erstattenden Deputation des Advocatenvereines — den Herren D. Rothes (Vorsitzender), D. Scherell (Schriftführer), D. Schletter, Adv. Ludw. Müller, Adv. Bonath, D. M. Baumann und Adv. G. W. Richter — zuerst die Frage: ob die Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtes mit öffentlichem und mündlichem Verfahren rathsam, ob sie wünschenswerth sei? bejaht, da, so lange man den bürgerlichen Proceß nicht auf die Grundlagen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit stützt, es nicht gelingen wird, die Langsamkeit zu beseitigen; der Rechtspflege die allgemeine Anerkennung, das allgemeine Vertrauen zu verschaffen und zu sichern, und da, bei der fortwährenden Ueberhäufung der Gerichte mit Geschäften, bei der mehr und mehr sich verbreitenden Ueberzeugung: nur durch Öffentlichkeit und Mündlichkeit könne den Mängeln der Civilrechtspflege abgeholfen werden, dieselben immer sichtbar hervortreten müssen. Hierauf werden die Grundzüge entwickelt, nach welchen die Statuten eines solchen Schiedsgerichtsvereines zu bearbeiten sein dürften, wobei die Deputation im Allgemeinen bemerkt, daß bei dem Verfahren die Schrift natürlich in soweit angewendet werden muß, als in bürgerlichen Rechtsstreiten die Fixirung einzelner Momente erforderlich ist. Die Arbeit selbst, sagt die Deputation weiter, müßte nothwendig in zwei Haupttheile zerfallen, indem der 1. von dem Vereine, dessen Bildung und Administration handelt, der 2. die Gerichts- und Proceßordnung umfaßt.

Zu 1.

würden darüber Bestimmungen zu treffen sein: a) wer dem Vereine bei-